

Ausfertigung

Amtsgericht Nürnberg  
18 C 1787/09

Kanzlei  
19. Mai 2009  
Posteingang *EB*

Verkündet am  
15.5.2009

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

- Beklagte -

ben

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richterin Schobert ohne mündlichen Verhandlung folgendes

## ENDURTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 140,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 05.03.2009 zu bezahlen.
  
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 210,77 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 15.01.2009 zu bezahlen.
  
3. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.03.2009 zu bezahlen.
  
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Seite 3

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Hauptsachebetrages vorläufig vollstreckbar.

6. Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 350,91 EUR festgesetzt.

Seite 4

**Fatbestand:**

Von der Abfassung konnte gemäß §§ 495 a, 313 ZPO abgesehen werden.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Amtsgericht Nürnberg ist zuständig.

II.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von weiteren Schadenersatz in Höhe von 140,14 EUR bzgl. des Verkehrsunfalls vom 09.02.2009 und in Höhe von 210,77 EUR bzgl. des Verkehrsunfalls vom 20.11.2008.

Seite 5

Die Klägerin darf bei der Geltungmachung fiktiver Reparaturkosten über die Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt - hier Marke Mercedes - zugrundelegen. Sie muss sich gerade nicht auf die geringeren Kosten verweisen lassen, die in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt anfallen (BGH NJW 2003, 2086).

Die Klägerin soll wirtschaftlich so gestellt werden, wie sie ohne das Schadensereignis gestanden hätte. Dann hätte die Klägerin kein beschädigtes Fahrzeug. Nach der Dogmatik des Schadensrechts soll kein Unterschied zwischen einer fiktiven Abrechnung und einer tatsächlichen durchgeführten Reparatur bestehen. Einzige Ausnahme stellt die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB dar. Die Klägerin muss sich nicht auf die von der Beklagten vorgeschlagenen, freien Reparaturwerkstätten ~~verweisen~~ lassen. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt eine Begrenzung der Schadenshöhe dann in Betracht, wenn der Geschädigte "mühe-los ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten" wahrnehmen kann. Die freie Reparaturwerkstätten sind keine mit einer Mercedesvertragswerkstatt gleichwertige Werkstätte. Die markengebundene Vertragswerkstatt verfügt über einen höheren technischen Standard. Zu der Markenqualität gehört neben dem technischen Standart auch Vertrauen und Seriosität in die Marke.

Zur Vermeidung der markengebundenen Fachwerkstatt wäre zudem die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch die Klägerin erforderlich gewesen, wozu diese rechtlich nicht verpflichtet ist.

Seite 6

Als Geschädigte steht der Klägerin gemäß § 249 BGB die Dispositionsbefugnis zu. Es obliegt der Entscheidung der Klägerin, ob sie den PKW reparieren lässt und nach dieser Rechnung abrechnet oder die Schäden fiktiv abrechnet.

Nach Ansicht des Gerichts, hat sich die Klägerin den Nachlass von 10 % nicht anzurechnen. Es handelt sich hierbei um eine Kulanzregelung von Mercedesbenz zur Kundenbindung der Taxiunternehmen. Dies ist eine rein freiwillige Leistung eines Dritten. Diese wird nicht erbracht, um den Schädiger zu entlasten. Die Klägerin verstößt nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht, wenn sie von der Beklagten die Differenzbeträge bzgl. der Rabatte einklagt.

Im einzelnen ist zu den eingeklagten Beträgen folgendes auszuführen.

Aufgrund der ausgeführten Erwägungen ist die Beklagte verpflichtet, die Differenz von 40,50 EUR bzgl. der Lohnkosten zu erstatten, sowie die Lackierungskosten in Höhe von 73,96 EUR. Ebenso die Differenz bzgl. der Ersatzteile.

Auch die Differenz bzgl. der Ersatzteile in Höhe von 210,77 EUR aus dem Unfall vom 20.11.2008 ist zu begleichen.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

Seite 7

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 ZPO iVm. § 712 ZPO.

IV.

Die Berufung war nicht zuzulassen, die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Satz 1:Nr. 1 ZPO liegen nicht vor.

Schobert  
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

Amtsgericht Nürnberg, den 18.05.2009



Kuspert, JS'in  
Dokumentsbeamtin d. Geschäftsstelle